



Markt Zellingen

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.09.2010 (2. Änderung) des Marktes Zellingen für den Ortsteil Duttenbrunn

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Zellingen folgende Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.09.2010:

Art. 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal **11 m³** pro Jahr und Einwohner, der zum 01.10. jedes Jahres als Abrechnungstichtag mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als **32 m³** pro Jahr und Einwohner. Berücksichtigt werden dabei Einwohner ab einem Lebensalter von drei Jahren.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 2

§ 10 Abs. 7 wird wie folgt geändert

Im Fall des § 10 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 32 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum 01.10. jedes Jahres als Abrechnungstichtag mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2010 in Kraft.



Zellingen, den 19. Mai 2016

gez.
Dr. Wieland Gsell
1. Bürgermeister